

geschichte und zur Geschichte des Papsttums leistet. Leider hat der Verlag mit der Zahl der Abbildungen etwas arg geknausert.

Dresden

Christian Schuffels

BENJAMIN SCHÖNFELD, Die Urkunden der Gegenpäpste. Zur Normierung der römischen Kanzleigewohnheiten im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert (Papsttum im mittelalterlichen Europa, Bd. 7), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2018. – 456 S., 30 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-412-50913-2, Preis: 70,00 €).

Ein Gegenpapst dürfte für die meisten derjenige sein, den einschlägige Papstlisten wie im „Grotefend“ als solchen ausweisen. Seit einigen Jahren schenkt man dem Phänomen verstärkt Aufmerksamkeit und relativiert dabei manches düstere Bild, das oft im Nachhinein durch die obsiegende Partei von dem vermeintlich defizitären oder am Gängelband eines weltlichen Herrschers hängenden Störenfried gezeichnet wurde. Die vorliegende Studie von Benjamin Schönfeld, eine in München von Irmgard Fees betreute Dissertation, knüpft also an aktuelle Tendenzen der Forschung an und widmet sich in ihrem analytischen Teil dem päpstlichen Urkundenwesen des Wibertinischen Schismas. Dieser Abschnitt des Investiturstreits ist nach Erzbischof Wibert von Ravenna benannt, der am 25. Juni 1080, also drei Jahre nach den Ereignissen von Canossa, auf der Synode von Brixen gegen den amtierenden Gregor VII. (reg. 1073–1085) zum Papst gewählt wurde und sich Clemens (III.) nannte. Inthronisiert wurde er freilich erst vier Jahre später, nachdem Heinrich IV. Rom erobert hatte und sein päpstlicher Gegenspieler sich in der Engelsburg verschanzen musste. Wibert/Clemens III. krönte 1084 den König sogleich zum Kaiser. Lange ist der Gegenpapst im Amt geblieben und überlebte – das unterscheidet ihn von anderen Thronprätendenten des 11. und 12. Jahrhunderts – seine Gegner, also sowohl Gregor VII. als auch dessen beide Nachfolger Viktor III. (reg. 1086–1087) und Urban II. (reg. 1088–1099), ehe er am 8. September 1100 verstarb.

Schönfeld intendiert für das Wibertinische Schisma die „systematische Untersuchung der Urkunden der konkurrierenden Päpste auf vergleichender Basis“ (S. 45). Dafür waren jedoch erst die Grundlagen zu legen. Dabei hat der Verfasser zeitlich weit ausgegriffen und seine Materialbasis im vierten Kapitel, dem umfangreichsten der vorliegenden Studie, ausgebreitet (S. 197–370). Es enthält insbesondere das weit über 100 Seiten umfassende Verzeichnis der von den acht Gegenpäpsten zwischen der Mitte des 11. und dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ausgestellten Urkunden (S. 203–331). Für die Zeit bis 1099 konnte Schönfeld an die listenförmige Bestandsaufnahme von JOACHIM DAHLHAUS anknüpfen, die für die vorliegende Zusammenstellung ergänzt und zeitlich wesentlich erweitert wurde (Rota oder Unterschrift, in: I. Fees/A. Hedwig/F. Roberg (Hg.), *Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters*, Leipzig 2011, S. 249–303, bes. S. 291–303). Die Löwenanteile der Urkunden entfallen mit 42 Nummern auf Clemens III. im 11. sowie auf Anaklet II. (reg. 1130–1138) und Viktor IV. (reg. 1159–1164) im 12. Jahrhundert, die mit 86 beziehungsweise 96 Stücken vertreten sind. Deperdita wurden ebenfalls erfasst. Ihr Anteil liegt, sofern die Gesamtzahl der Urkunden statistische Aussagen gerechtfertigt erscheinen lässt, zwischen 20 Prozent (Anaklet II., Viktor IV.) und 38 Prozent (Clemens III.). Auf den Namen Clemens' III. wurden sogar drei Urkunden gefälscht.

Schönfeld gibt die Urkundentexte fast aller erhaltenen Originale wieder, die er selbst transkribiert hat. Dabei griff er aber nicht unmittelbar auf die Stücke, sondern auf Fotos zurück. Die meisten Abbildungen lieferten ihm die Bestände der Arbeits-

stelle Papsturkundenforschung an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und die im Internet einsehbaren Digitalisate des Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden in Marburg, die bekanntlich auch der vier Lieferungen umfassenden, von Irmgard Fees und Francesco Roberg besorgten Auswahl von Papsturkunden in den „Digitalen Urkundenbilder“ die Grundlage geliefert haben (DIGUB, Bd. 2/I-IV, Leipzig 2006–2015). Auf das Notwendigste beschränkt bleiben bei Schönfeld die ergänzenden Angaben zu den Transkriptionen. So verzichtet er auf die Klassifizierung der Urkunden, die Beschreibung der Bullen und einen textkritischen Apparat. Überraschenderweise wird auch die grafische Gestaltung der ersten Zeile, zum Beispiel bei den Initialen oder Buchstaben des Papstnamens, im Druckbild nicht kenntlich gemacht, obwohl sie wesentlicher Gegenstand der Untersuchung im analytischen Teil der Arbeit ist. Dagegen werden Aufbewahrungsorte mit Signatur, ältere Drucke und Erwähnungen in Regestenwerken einschließlich der Germania beziehungsweise Italia Pontificia sorgsam nachgewiesen. Für die ersten vier Päpste, das heißt bis einschließlich Gregor VIII. (reg. 1118–1121), wird zusätzlich die weiterführende Literatur zu den einzelnen Urkunden angegeben. Die Zusammenstellung wird über die vorliegende Studie hinaus von großem Nutzen sein. Gleiches gilt von dem anschließenden Abbildungsverzeichnis ausgewählter Urkunden, die von den zeitgleich amtierenden ‚regulären‘ Päpsten ausgestellt wurden (S. 332–370, mit Nachweis der Drucke). Nur kurz erwähnt sei die Auflistung der Protokollformulare in den Urkunden der produktivsten Papstkanzleien des Untersuchungszeitraums (S. 422–436). Die Nachkollation einiger Transkriptionen gegen die Fotos zeigt, dass die Wiedergabe der Urkundentexte weitgehend zuverlässig ist. In der Sanctio hätte man vielleicht auf die Abgrenzung der Partizipialkonstruktion *hanc [...] paginam sciens* durch Kommata verzichten können. Die mit *statuentes* eingeleiteten und an Satzperioden angeschlossenen Nominativ-Partizipien werden von Schönfeld, angelehnt an den grafischen Befund, meist als eigener Hauptsatz ohne Verb wiedergegeben. *Dat.* wird stillschweigend als *Datum* aufgelöst. Vereinzelt ist in den Rota-Devisen Viktors IV. *tu exultans* (statt *exultas*) *caput meum* zu lesen (V 23, S. 264; V 41, S. 275; V 78, S. 297). Einige Bemerkungen zu einzelnen Nummern sind am Ende dieser Rezension angefügt.

Der darstellende Teil besteht aus einer kurzen Einführung, in der übrigens der Untersuchungszeitraum gegen die Angabe auf dem Titelblatt der Arbeit verschoben wird (S. 11), aus zwei Hauptkapiteln und einer Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 192–196). Im „Grundlagen“ betitelten ersten Kapitel (S. 13–91) lässt Schönfeld den Stand der aktuellen Forschung zum Gegenpapsttum Revue passieren, die bei genereller Ablehnung zwar da und dort merkliche Sympathien für einzelne Kandidaten gezeigt, aber erst jüngst einen grundsätzlichen Perspektivwechsel vollzogen habe (S. 40–46). In diese Entwicklung ordnet sich auch die Papsturkundendiplomatik ein (S. 47–56). Der Verfasser zeichnet sie kenntnisreich für den Zeitraum bis 1198 nach, den das von Paul Fridolin Kehr begründete Papsturkundenwerk vorgegeben hat. Manches heute offenkundige Defizit der älteren Forschung – etwa bei Kehr, der den Gegenpäpsten schlicht die Existenz einer eigenen Kanzlei absprach (S. 51) – mag vielleicht dem Umstand geschuldet sein, dass man die unüberschaubare Überlieferung überhaupt erst einmal in den Griff bekommen musste. Zu Recht betont Schönfeld den „riesigen Distributionsradius päpstlicher Urkunden“ und sieht die Aufnahme von Papstregesten in das Programm der Regesta Imperii als einen großen Fortschritt an (S. 53 f.).

Die eigentliche diplomatische Untersuchung der Urkundenproduktion im Wiberinischen Schisma ist dem zweiten Kapitel vorbehalten (S. 92–191). Darin verfolgt Schönfeld zwei Anliegen. Zum einen knüpft er methodisch insofern an die reich illustrierte Monografie von Otfried Krafft über das päpstliche Monogramm an, als er das

äußere Erscheinungsbild einzelner Urkundenelemente in den Blick nimmt. Dieser hat den Gegenpäpsten ein eigenes Kapitel gewidmet (O. KRAFFT, *Bene Valet*, Leipzig 2010, S. 129-134). Auch Dahlhaus' Arbeiten sind zu nennen. Schönfelds zentrale These in diesem Abschnitt lautet: In der Kanzlei Papst Urbans II. folgte man der Tendenz zur Vereinheitlichung des äußeren Erscheinungsbilds und des inneren Aufbaus von Urkunden signifikant stärker und konsequenter als zeitgleich bei Clemens III. (u. a. S. 101), obgleich auch dessen Kanzlei – freilich im Sinne einer „Konkurrenz“ – ihren „eigenen Teil zu diesem Verfestigungsprozess beitrug“ (S. 128 u. 194). Während zum Beispiel die erste Urkundenzeile bei Gregor VII. und Clemens III. variantenreich gestaltet wurde, gelang unter Urban II. die auf den Einfluss einzelner Schreiber zurückzuführende Reduktion auf zwei Varianten, darunter die einheitliche Verwendung der Gitterschrift (S. 108-111). Dass die Entwicklung bei näherem Hinsehen freilich nicht gradlinig verlaufen ist, zeigt der Verfasser an mehreren Stellen auf, von denen hier lediglich der Protokollschluss erwähnt sei, den er nicht nur den inneren, sondern auch den äußeren Merkmalen zurechnet (S. 113 f.). In den einfachen oder kleinen Privilegien Urbans II., einem Urkundentyp, der im 12. Jahrhundert wieder verschwinden wird, verwendete man ausschließlich den Gruß und päpstlichen Segenswunsch (*salutem et apostolicam benedictionem*), während die Verewigungsformel (*in perpetuum*) den feierlichen Privilegien vorbehalten blieb (S. 136). In der Zeit davor, bei Papst Gregor VII., und das gesamte Pontifikat Clemens' III. über ist das Bild nicht so einheitlich (S. 131 u. 134). Insoweit wäre also für die Kanzlei Urbans II. von einer Vereinheitlichungstendenz auszugehen, die sich vom Gegenpapst abhob. Doch unter Papst Paschalis II. (reg. 1099–1118), dem Nachfolger Urbans II., taucht der Segenswunsch dann auch wieder in rund zehn Prozent der feierlichen Privilegien auf und geben die einfachen Privilegien darüber hinaus ein ganz uneinheitliches Bild ab (S. 114 u. 138). Wäre jetzt ein Rückschritt gegen die einmal erreichte Normierung zu konstatieren?

Zum anderen verfolgt Schönfeld das Anliegen, aus dem Vergleich der Urkunden von Päpsten und Gegenpapst deren unterschiedliche Strategien abzuleiten, sich in der Zeit des Wibertinischen Schismas als einzig rechtmäßigen Inhaber der Kathedra Petri zu erweisen (S. 144-177). Methodisch greift er dafür die Untersuchungen zum eigenhändigen Anteil von Päpsten einerseits und Kardinälen andererseits an der Urkundenproduktion auf. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Nachweis, den Dahlhaus 1989, 1996 und 2011 in drei Aufsätzen geführt hat, dass erstmals Papst Leo IX. (reg. 1048/49–1054) den Urkunden die Rota ganz oder in Teilen selbst hinzugefügt hat. Ähnlich dürfte zum Beispiel Benedikt X. verfahren sein. Die einzige Urkunde, die von diesem Gegenpapst erhalten geblieben war, verbrannte zwar während des Zweiten Weltkriegs in Hannover im Staatsarchiv, ist aber in einer vorzüglichen Fotografie überliefert (DIGUB 2/II, Taf. 3). In diesem Fall nahm Dahlhaus 2011 an – und Schönfeld folgt ihm darin (S. 152 f. u. 203 f. unter B 3) –, dass die „rohe Machart“ des Rota-Gerüsts nicht vom ausfertigenden Notar Lietbuin, sondern von Benedikt X. selbst stammt. Clemens III. hielt es dann anders. Die Eigenhändigkeit von Kardinalsunterschriften wurde in den vergangenen Jahren umfassend durch Werner Maleczek untersucht. Von ihm wären über den bei Schönfeld berücksichtigten wichtigen Aufsatz von 2012 hinaus auch der Überblick von 2015 und die Publikation von 2016 zu zitieren gewesen, die bis ins 12. Jahrhundert zurückgreift (W. MALECZEK, *Eigenhändige Unterschriften auf Urkunden vom 8. bis 13. Jahrhundert*, in: A. Schwarcz/K. Kaska (Hg.), *Urkunden, Schriften, Lebensordnungen*, Wien 2015, S. 161-192; DERS., *Autographen von Kardinälen des 13. und 14. Jahrhunderts*, in: C. Feller/C. Lackner (Hg.), *Manu propria*, Wien 2016, S. 69-148).

Der Vergleich der Urkunden Clemens' III. mit denen von Urban II. und seinem Nachfolger Paschalis II. ergibt nun nach Schönfeld folgendes Bild: Der Gegenpapst

trug, anders als Benedikt X., keine grafischen Elemente in seine Urkunden ein und unterfertigte, obwohl da und dort sogar in der Corroboratio angekündigt (S. 159 f.), niemals selbst, nicht einmal auf dem Höhepunkt seiner Macht (S. 145, 157 u. 167). Urban II. dagegen „beteiligte sich in den Rotae aller im Original erhaltenen Urkunden eigenhändig“, indem er deren Umschrift schrieb (S. 154), und unterzeichnete in der überwiegenden Zahl der Fälle auch selbst. Für Paschalis II. wurde die eigenhändige Unterfertigung sogar unabdingbar (S. 155-157). Im Umkreis des Gegenpapstes legte man allerdings auf die Nennung von Zeugen im Kontext und auf die Unterschriften kirchlicher Würdenträger, etwa von Kardinälen, im Eschatokoll Wert (S. 162). Dieses Phänomen, für das es unter Urban II. „nur wenige deutliche Vorzeichen“ gab, die sich unter Paschalis II. „ausgeweitet fand[en]“ (S. 168), wurde erst im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts verbindlich für das Urkundenformular (S. 164). Aus diesen Beobachtungen schlussfolgert der Verfasser mit Maleczek, dass der Aufstieg von Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen im Wibertinischen Schisma zu suchen sei (S. 167). Indem Schönfeld für Clemens III. die Notwendigkeit nachweist, den Konsens seiner Unterstützer durch deren Unterschriften in den Urkunden vor Augen zu führen (S. 177), bestätigt sich die These von der für Gegen- beziehungsweise konkurrierende Päpste stets notwendigen Obödienzgewinnung (S. 46), die in der vorliegenden Arbeit unter das Schlagwort der Legitimationsstrategie gestellt wird. Die Vorgehensweise von Clemens III. fand erst im 12. Jahrhundert einen Nachhall. Zunächst setzten sich in Urkundenformular und -gestaltung die Formalisierungen Urbans II. und Paschalis' II. durch.

Insgesamt erfasst Schönfeld vergleichend und bis in die Einzelheiten hinein detailliert die Verwendung, Gestaltung und Platzierung eines jeden einzelnen formalhaften Elements in den Urkunden der konkurrierenden Päpste. Er beachtet dabei sowohl die unterschiedlichen Urkundentypen, die bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts gegeneinander bekanntlich noch nicht so stark abgegrenzt gewesen sind, dass sie sich leicht in Schemata fassen ließen, als auch, sofern aussagekräftig, die Gewohnheiten verschiedener Schreiber. Darüber hinaus wägt der Verfasser den Einfluss von Kanzleileitern und Empfängern ab. In den Skrinieren aus der Zeit des Wibertinischen Schismas und vor allem der Kanzlei Papst Urbans II. sind die treibenden Kräfte einer ergebnisoffenen Entwicklung zu sehen, die zuletzt in die normierten spätmittelalterlichen Standardformate münden sollte, wie sie uns in unübersehbarer Zahl überliefert sind. Insofern ist die vorliegende Studie über das Urkundenwesen der im Investiturstreit miteinander konkurrierenden Päpste sowohl für die hochmittelalterliche Kirchengeschichte als auch für die spätmittelalterliche Papsturkundendiplomatik von großem Interesse.

An den genannten Vorzügen der Arbeit ändern auch die folgenden Beobachtungen zu einigen, wenigen Regesten nichts: In der Literatur zu B 3 (1058/59, S. 203 f.) wäre HANS GOETTING nachzutragen (Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), Berlin u. a. 1984, S. 289 mit Anm. 136). In der Transkription sind die Kommata nach *viris vel mulieribus* und nach *sive per se* zu streichen. In der Rota-Inschrift lies mit Dahlhaus *om(n)ib(us)* und *fidelib(us)*. In der Datierung ist *per man(us)* zu transkribieren, da die abschließende -us-Kürzung sich deutlich vom diplomatischen Kürzungszeichen unterscheidet. Soeben wurde die Urkunde erneut ediert (J. DOLLE (Ed.), Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen bis 1198, Göttingen 2019, Nr. 40, S. 140 f.). – CL 17 u. CL 36 f. (S. 214 f. u. 224 f.): Die drei Stücke sind zeitgleich zu Schönfelds Arbeit neu ediert worden (K. NASS (Ed.), Codex Udalrici, Wiesbaden 2017, Nr. 193-195, S. 329-338). Unter den Drucken und Regesten sind zu ergänzen: E. DÜMLER (Ed.), Decretum Wiberti, in: MGH. Libelli de lite, Bd. 1, Hannover 1891, S. 621-626 (CL 17), E. FRH. VON GUTTENBERG, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, Würzburg 1963, Nr. 578 (zu CL 36) und M. STIMMING (Ed.), Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1, Darmstadt 1932, Nr. 397 (zu CL 37). In der Literatur

ist ferner G. GRESSER, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123, Paderborn 2006, S. 276–283 (CL 17) und S. 320 f. (CL 37) heranzuziehen. – V 9 (1159, S. 256 f.): In der Transkription ist *et vor integra* zu ergänzen (S. 256, 9. Zeile von unten). Das Kopfregistrierte könnte um die dem Kloster erteilte Erlaubnis, unter bestimmten Bedingungen den Vogt abzusetzen, ergänzt werden. – V 21 (1160, S. 260): Bei dem Kloster handelt es sich, wie bei V 16, um Harsefeld. Der Eintrag im Register ist entsprechend zu ergänzen (S. 450). – V 23 (1160, S. 262–264): In der Transkription S. 263 sind *subiunximus* (Z. 6), *Ritehach* (Z. 10) und *ex privato iure* (Z. 17) zu verbessern. Bei *contra* fehlt im Original die tra-Kürzung (S. 264, 1. Zeile). Die über das Lichtbildarchiv zugängliche Abbildung zeigt, anders als vom Verfasser insinuiert, das Eschatokoll vollständig. Die Rota-Inschrift entspricht dem Üblichen. Unter den Subskriptionen fehlt: *Ego Johannes diaconus cardinalis S. Marie in Aquiro subscripsi*. – V 26 (1160, S. 265 f.): Zu den Ansprüchen auf den Lappwald, die von dem in der Urkunde erwähnten Stift Walbeck an der Aller bestritten wurden, hat sich in einem grundlegenden Aufsatz bereits HELMUT BEUMANN geäußert (Der Streit der Stifte Marienthal und Walbeck um den Lappwald, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 53 (1935), S. 376–400, nachgedruckt in: Ders./I. Fees (Hg.), Kirche und Reich, Goldbach 2004, S. 1–26). In der Transkription sind zu lesen *nostram* (nicht *nostrum*) *protectionem* (S. 265, Z. 7), *Bunihc* (ebd., Z. 15), *ecclesie* (ebd., Z. 20) und *in extremo* (S. 266, Z. 18). Auch dieses Stück wurde nach Erscheinen des Buches nochmals ediert (Dolle, Papsturkunden in Niedersachsen und Bremen, Nr. 102, S. 220–222). – V 51 (1161, S. 279 f.): Nachzutragen ist die Abbildung in DIGUB 2/IV, Taf. 17. In der Transkription sind in Z. 4 *sua* in *sue* sowie in Z. 6 *detinetur* in *detin(et)* zu korrigieren. – V 65 (1161, S. 290): Zur Datierung wäre zu ergänzen, dass Gustav Schmidt in seiner Edition für das Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt das Jahr 1162 bevorzugt hat. Wie Schmidt würde der Rezensent das Adjektiv des Ortsnamens Ilsenburg in der Transkription als *Ielsineburgensi* lesen wollen. – V 67 (1162, S. 290): Ein Verweis auf die für das Kloster in Pegau ausgestellte Urkunde wäre im Register nachzutragen (S. 453). – V 76 (1162, S. 295): Der Urkundentext hat *hominu(m)* statt *homini* (Z. 6 der Transkription). – V 78 (1162, S. 295–297): In der Transkription sind zu verbessern: *iura* (nicht *vita*) *ecclesiastica* (S. 296, Z. 3) und *inmutabiliter* (Z. 18). Mit *Preterea* (Z. 23) beginnt ein neuer Satz. Das Komma hinter *contraditum* (Z. 26) könnte ersatzlos entfallen. – Va 13 (1170/71, S. 324): Nachzutragen ist die Abbildung in DIGUB 2/IV, Taf. 20. – Nach Erscheinen der vorliegenden Arbeit hat Dolle einige kopiaal überlieferte Stücke erneut ediert: A 3 (1130, S. 230) = Dolle Nr. 56, S. 162; V 16, V 18 und V 21 (1160, S. 259 f.) = Dolle Nr. 99–101, S. 218–220; V 32 (1160, S. 268) = Dolle, Nr. 103, S. 223.

Dresden

Christian Schuffels

UWE FIEDLER/STEFAN THIELE (Hg.), **Des Kaisers Kloster**. Die Chemnitzer Abtei im Kontext kaiserlicher Politik und benediktinischer Wirkungsgeschichte, Sandstein Verlag, Dresden 2018. – 200 S., 120 meist farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-95498-423-7, Preis: 24,00 €).

Eines der ältesten Klöster im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen bestand vor Einführung der Reformation in Chemnitz. Das Benediktinerkloster St. Marien wurde wohl 1136 von Kaiser Lothar III. von Süpplingenburg († 1137) und seiner Gemahlin Richenza († 1141) gegründet. Bis zur Aufhebung 1540/41 war es eines der besitz-